

413.250.1

Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule

(vom 23. Juli 1985)¹

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbildung	§ 1. ⁴ Der Eintritt in die 1. Klasse ist aus der 6. Klasse der zürcherischen Primarschule möglich oder setzt eine gleichwertige Ausbildung voraus.
Vorzeitige Zulassung ab der 5. Kl. Ausnahmefälle	§ 1 a. ⁴ In Ausnahmefällen ist die vorzeitige Zulassung zur Aufnahmeprüfung ab der 5. Klasse der Primarschule möglich.
Gesuch und Entscheid	Die Schulleitung des zuständigen Gymnasiums entscheidet auf Gesuch der Eltern und stützt sich dabei auf die Berichte und Empfehlungen der vorgesehenen Stellen.
Verfahren	Beim Überspringen der 6. Klasse der Primarschule erstellt die Lehrperson der 5. Klasse im Hinblick auf den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums einen Bericht zuhanden des Schulpsychologischen Dienstes. Dieser nimmt eine Abklärung vor. Gestützt auf die Berichte gibt die Schulpflege eine Empfehlung zuhanden des Gymnasiums und einer von der Bildungsdirektion bestimmten neutralen Abklärungsstelle ab. Die neutrale Abklärungsstelle gibt ihrerseits auf Grund einer Überprüfung der bisherigen Untersuchungen und allfälliger Ergänzungen vor Ablauf der Anmeldefrist für die Aufnahmeprüfung ein Gutachten zuhanden des Gymnasiums ab.
Altergrenze	§ 2. In die 1. Klasse werden nur Bewerber zugelassen, die nicht vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das 15. Altersjahr vollenden. Bei einem späteren Eintritt verschiebt sich diese Altersgrenze entsprechend. ⁴ In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung über die Zulassung.
Prüfungstermine	§ 3. Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 4. Quartal des Schuljahres statt. Ausserordentliche Prüfungen können auf jedes Semesterende angesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. Wechsel des Wohnortes).

§ 4. Die Durchführung der Prüfungen obliegt den einzelnen Schulen. Für ausserordentliche Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten. Durchführung

§ 5. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Ausschluss der Öffentlichkeit

B. Aufnahme in die 1. Klasse

§ 6. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Primarschule sowie das vom Erziehungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Primarschule an zürcherische Mittelschulen massgebend. Anforderungen

§ 7. Die Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik. Prüfungsfächer

§ 8. Die schriftliche Prüfung wird an einem Tag durchgeführt. Sie umfasst folgende Teile: Schriftliche Prüfung

Deutsch:	Verfassen eines Textes	60 Minuten
	Textverständnis und Sprachbetrachtung	30 Minuten
Mathematik:		60 Minuten ³

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch Fachausschüsse von Mittelschullehrern gestellt und mit Primarlehrern besprochen. Die mit der Prüfung beauftragten Lehrer stellen gemeinsame Bewertungsrichtlinien auf. Die schriftliche Leistung wird von Mittelschullehrern bewertet, Primarlehrer wirken dabei als Experten mit.

§ 9. Die mündliche Prüfung umfasst beide Prüfungsfächer. Sie dauert pro Fach und Schüler etwa 15 Minuten. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach von einem Mittelschullehrer und einem Primarlehrer gemeinsam abgenommen.

§ 10. Die schriftliche Prüfungsnote ist das Mittel aus der Note in Deutsch und der Note in Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch hat die Note für den verfassten Text doppeltes, die Note für Textverständnis und Sprachbetrachtung einfaches Gewicht.³ Prüfungsnote Schriftlich

Die mündliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in beiden Fächern. Mündlich

413.250.1 Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse – R

Allgemein	Die Fachnoten werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Setzt sich eine Fachnote aus mehreren Teilfachnoten zusammen, so werden diese ebenfalls in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Ergeben die Teilfachnoten ein Fachnotenmittel, das zwischen zwei Viertelnoten liegt, so wird zur näher liegenden Viertelnote auf- bzw. abgerundet; liegt das Fachnotenmittel genau in der Mitte, so ist aufzurunden.
Erfahrungsnote Berechtigung	§ 11.⁴ Für den Entscheid über die Aufnahme wird bei Kandidaten aus öffentlichen zürcherischen oder entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schulen, die im Zeitpunkt der Anmeldung die 6. Klasse der Primarschule besuchen, die Erfahrungsnote mitberücksichtigt. Bei Kandidaten aus der 5. Klasse der Primarschule, die gemäss § 1a. zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wird für den Entscheid über die Aufnahme die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt.
Zeugnis	Massgebend ist bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das letzte reguläre Zeugnis.
Einreichungs- frist	Die Eltern sorgen dafür, dass die entsprechende Kantonsschule das Zeugnis mit der Anmeldung erhält.
Berechnung	Als Erfahrungsnote gilt bei Schülern der 6. Klasse der Primarschule das Mittel aus den Noten in Deutsch und Mathematik.
Entscheid mit Erfahrungsnote	§ 12.² Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,5 beträgt. Wer den Durchschnitt 4,25 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen. Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote) und der Erfahrungsnote mindestens 4,5 ergibt. Kandidaten, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abgewiesen.
Entscheid ohne Erfahrungsnote	§ 13.² Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 berechtigt zur Aufnahme, eine schriftliche Prüfungsnote unter 3,5 führt zur Abweisung. Alle übrigen Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen. Nach der mündlichen Prüfung werden Kandidaten aufgenommen, bei denen das Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote mindestens 4 ergibt; die übrigen Kandidaten werden abgewiesen.

§ 14. Schüler eidgenössisch anerkannter Gymnasien werden prüfungsfrei übernommen, sofern sie an ihrer angestammten Schule in die nächste Klasse übertreten könnten und sofern der Schulwechsel wegen eines Wohnortswechsels der Inhaber der elterlichen Gewalt notwendig wird. Eintritt aus Mittelschulen

§ 15. Die Aufnahme erfolgt in allen Fällen auf eine Probezeit. Diese dauert vom Beginn des Schuljahres bis Ende November. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme.² Probezeit

Schüler, die die Aufnahmeprüfung, nicht aber die Probezeit bestanden haben, werden im darauffolgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 2 nicht überschritten haben.

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.

C. Aufnahme in höhere Klassen und in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres

§ 16. Schüler, die in eine höhere Klasse oder nach Beginn des Schuljahres in die 1. Klasse eintreten wollen, müssen sich über eine entsprechende Vorbildung ausweisen. Der Eintritt kann spätestens ein Jahr vor dem Maturitätsabschluss erfolgen. Voraussetzungen

Schülern, die ihre bisherige Schule aus disziplinarischen Gründen verlassen mussten, kann ein sofortiger Übertritt an eine zürcherische Mittelschule verweigert werden. Der Präsident der Aufsichtskommission/Schulkommission⁴ entscheidet darüber auf Antrag der Schulleitung.

§ 17. Schüler aus eidgenössisch anerkannten Maturitätsschulen werden mit dem gleichen Promotionsstand prüfungsfrei übernommen, sofern kein Profilwechsel vorliegt und sofern der Schulwechsel durch einen Wohnortswechsel der Eltern bedingt ist.⁴ Aufnahmebedingungen

Alle andern Schüler haben eine Prüfung nach Anordnung der Schulleitung abzulegen.

Allfällige Repetitionen (ab 7. Schuljahr) und Provisorien werden entsprechend den Promotionsbestimmungen angerechnet.

413.250.1 Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse – R

Probezeit	§ 18. Die Aufnahme in höhere Klassen und in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres erfolgt auf eine Probezeit von in der Regel einem Semester. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme. Vorbehalten bleibt § 17 Abs. 1.
Wiedereintritt	§ 19. Schüler, die ausgetreten sind, haben bei ihrem Wiedereintritt grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung zu bestehen. Eine allfällige Repetition und allfällige Provisorien werden angerechnet.

D. Besondere Bestimmungen

Freie Würdigung	§ 20. Schulleitung oder zuständige Konvente können bei ihren Entscheiden über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.
Hospitanten	§ 21. Die Schulleitung ist berechtigt, Schüler in besonderen Fällen ohne Prüfung für eine beschränkte Zeit als Hospitanten aufzunehmen. Hospitanten unterstehen den Promotionsbestimmungen nicht.

E. Rechtsmittel

Rekursrecht	§ 22.⁴ Der Rekurs ist zulässig – gegen Aufnahmeentscheide gemäss den Abschnitten B, C und D bei der Aufsichtskommission/Schulkommission, – gegen den Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission/Schulkommission gemäss § 16 Abs. 2 bei der Schulrekurskommission, – gegen den Zulassungsentscheid der Schulleitung gemäss § 1 a Abs. 2 bei der Bildungsdirektion. Das Rekursrecht steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu.
-------------	--

F. Schlussbestimmung

§ 23. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 1986 in Gültigkeit Kraft und ersetzt das Reglement für die Aufnahme in die Gymnasialabteilungen I der Kantonsschulen vom 6. November 1973.

Zürich, 23. Juli 1985

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Sekretär:

Hassler

¹ Vom Erziehungsrat erlassen.

² Fassung gemäss ERB vom 27. Oktober 1987. In Kraft seit 1. Januar 1989.

³ Fassung gemäss ERB vom 25. Oktober 1994. In Kraft seit 1. Januar 1995.

⁴ Fassung gemäss ERB vom 29. Juni 1999. In Kraft ab 1. Januar 2000.